

## 19. Geflügel

Auszug aus der EU-VO

Artikel 12

### **Spezifische Unterbringungsvorschriften und Haltungspraktiken für Geflügel**

(1) Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden.

(2) Soweit Witterung und Hygienebedingungen dies gestatten, muss Wassergeflügel Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben, damit sie ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben können und die Tierschutzanforderungen erfüllt sind.

[Sprenkelanlagen allein erfüllen nicht die Anforderungen dieses Absatzes](#)

(3) Geflügelstallungen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

a) Mindestens ein Drittel der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln, und muss mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein;

b) in Ställen für Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der den Hennen zur Verfügung stehenden Bodenfläche als Kotgrube vorzusehen;

[Der Bereich unter den gemäß TschG vorgeschriebenen Sitzstangen, mindestens jedoch 40 % der nutzbaren Fläche, muss als Kotgrube \(= Fläche für den Kot\) ausgeführt sein.](#)

c) die Tiere müssen über Sitzstangen einer Größe und Anzahl verfügen, die der Gruppen- oder der Tiergröße im Sinne des Anhangs III entsprechen;

[Sitzstangenlänge 20 cm entsprechend dem TschG \(Achtung abweichend von Anhang III = 18 cm\)](#)

d) es müssen Ein- und Ausflugklappen einer den Tieren angemessenen Größe vorhanden sein, deren Länge zusammengerechnet mindestens 4m je 100m<sup>2</sup> der den Tieren zur Verfügung stehenden Stallfläche entspricht;

[bei über die Mindeststallfläche im Sinne von Anhang III zur Verfügung stehenden Stallflächen kann bei einer nutzbaren Ebene die dem Besatz entsprechende Mindeststallfläche als Grundlage genommen werden.](#)

e) jeder Geflügelstall beherbergt maximal

i) 4 800 Hühner,

ii) 3 000 Legehennen,

iii) 5 200 Perlhühner,

iv) 4 000 weibliche Barbarie- oder Pekingenten oder 3 200 männliche Barbarie- oder Pekingenten oder sonstige Enten,

v) 2 500 Kapaune, Gänse oder Truthühner;

f) bei der Fleischerzeugung darf die Gesamtnutzfläche der Geflügelställe je Produktionseinheit 1 600 m<sup>2</sup> nicht überschreiten;

g) Geflügelställe müssen so gebaut sein, dass alle Tiere leichten Zugang zu einem Auslaufbereich haben.

[Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn dem TSchG entsprochen wird.](#)

(4) Das natürliche Licht kann durch eine künstliche Beleuchtung ergänzt werden, damit ein Maximum von 16 Lichtstunden täglich und eine ununterbrochene Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung von mindestens acht Stunden gewährleistet ist.

(5) Um intensive Aufzuchtmethoden zu vermeiden, wird Geflügel entweder bis zum Erreichen eines Mindestalters aufgezogen oder es muss von langsam wachsenden Rassen/Linien stammen. Werden keine langsam wachsenden Rassen/Linien verwendet, so beträgt das Mindestalter bei der Schlachtung

a) 81 Tage bei Hühnern,

b) 150 Tage bei Kapaunen,

c) 49 Tage bei Pekingenten,

d) 70 Tage bei weiblichen Barbarie-Enten,

e) 84 Tage bei männlichen Barbarie-Enten,

- f) 92 Tage bei Mulard-Enten,
- g) 94 Tage bei Perlhühnern,
- h) 140 Tage bei Truthähnen und Bratgänsen,
- i) 100 Tage bei Truthennen.

Die zuständige Behörde legt die Kriterien für langsam wachsende Rassen/Linien fest oder erstellt eine Liste dieser Rassen/Linien und teilt Unternehmern, anderen Mitgliedstaaten und der Kommission diese Informationen mit.

[Erlass BMG-75340/0008-II/B/7/2009 vom 18.2.2009 \(siehe unten\)](#)

Artikel 14

#### **Zugang zu Freigelände**

(5) Geflügel muss während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben.

Die Anzahl der Lebenszeit in Tagen ist die Basis für die Berechnung des Drittels in dem Auslauf möglich sein muss. Der Zugang pro Tag beträgt mindestens 8 Stunden

(6) Freigelände für Geflügel muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen und Unterschlupf bieten; die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer angemessenen Anzahl Tränken und Futtertrögen haben.

Im Winter kann die Anforderung „Freigelände muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen“ wegen Witterungsbedingungen oder dem Zustand des Bodens ausgesetzt werden.

(7) Soweit Geflügel gemäß auf gemeinschaftsrechtlicher Grundlage erlassener Beschränkungen oder Verpflichtungen im Stall gehalten wird, müssen die Tiere ständigen Zugang zu ausreichend Raufutter und geeignetem Material haben, um ihren ethologischen Bedürfnissen nachkommen zu können.

### **Übergangsfristen in der Tierhaltung**

Die laut VO 2092/91 Anhang I, Teil B, Nr. 8.5.1 mit 31.12.2010 ablaufenden Übergangsfristen (Vorschriften für Unterbringung und Besatzdichten) können für einzelne Betriebe bis 31.12.2013 verlängert werden. Ein genehmigtes Ansuchen von der Behörde und eine mindestens zwei Mal jährlich durchgeführte Kontrolle ab 01.01.2011 sind notwendig.

Basis für eine Verlängerung ist die vorige Genehmigung bis spätestens 31.12.2009 ( auf Grund der Fristen für ÖPUL-Anträge und den damit verbundenen Verpflichtungen der Einhaltung der Maßnahmen, insbesondere in Verbindung mit dem Datum des Abschlusses eines Kontrollvertrages kann der Jänner 2010 bei Bedarf noch in diese Frist eingerechnet werden) oder Verlängerung einer Genehmigung, ist wie bisher der Nachweis der Einhaltung der geltenden Bestimmungen des ÖLMB IV, Codexkapitel A 8 , Absatz 1.2.1 betreffend Anhang I B Punkt 8.5.1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

#### Auszug aus 8.5.1

8.5.1. Abweichend von den Anforderungen gemäß den Nummern 8.3.1, 8.4.2, 8.4.3 und 8.4.5 und den Besatzdichten gemäß Anhang VIII können die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats für einen Übergangszeitraum, der am 31. Dezember 2010 abläuft, Ausnahmen von diesen Nummern und von Anhang VIII zulassen. Diese Ausnahmen gelten nur für Tierhaltungsbetriebe mit vorhandenen Haltungsgebäuden, die vor dem 24. August 1999 errichtet wurden, sofern diese Tierhaltungsgebäude den einzelstaatlichen Bestimmungen über die ökologische Tiererzeugung, die vor diesem Zeitpunkt bereits galten, oder - falls solche Bestimmungen nicht bestehen - den von den Mitgliedstaaten akzeptierten oder anerkannten privaten Standards genügen.

8.4.2. Im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf eine artgerechte Tierhaltung sowie unter Einhaltung der Hygienebedingungen muss Wassergeflügel stets Zugang zu einem fließenden Gewässer, einem Teich oder einem See haben, wenn die klimatischen Bedingungen dies gestatten.

8.4.3. Die Stallungen für Geflügel müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- *Zumindest ein Drittel der Bodenfläche muss eine feste Konstruktion sein, d. h., darf nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen bestehen und muss mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein.*
  - *In Geflügelställen für Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der den Hennen zur Verfügung stehenden Stallfläche als Kotgrube vorzusehen.*
  - *Es müssen ihnen Sitzstangen zur Verfügung stehen, die in Größe und Anzahl der Gruppen oder der Tiergröße im Sinne des Anhangs VIII angepasst sind.*
  - *Sie müssen über Ein- und Ausflugklappen von einer für die Vögel angemessenen Größe verfügen, und diese Klappen müssen eine kombinierte Länge von mindestens 4 m je 100 m<sup>2</sup> des den Vögeln zur Verfügung stehenden Gebäudes haben.*
  - *Jeder Geflügelstall beherbergt maximal*
    - 4 800 Hühner,*
    - 3 000 Legehennen,*
    - 5 200 Perlhühner,*
    - 4 000 weibliche Flug- oder Pekingenten oder 3 200 männliche Flug- oder Pekingenten oder sonstige Enten,*
    - 2 500 Kapaune, Gänse oder Truthühner.*
  - *Im Rahmen der Fleischerzeugung beträgt die Gesamtnutzfläche der Geflügelhäuser je Produktionseinheit maximal 1600 m<sup>2</sup>.*
- 8.4.5. Geflügel muss stets Zugang zu Auslaufflächen haben, wenn die klimatischen Bedingungen dies erlauben, und, soweit möglich, muss diese Möglichkeit während mindestens einem Drittel seines Lebens bestehen. Diese Auslaufflächen müssen größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen und mit Schutzvorrichtungen versehen sein. Die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer ausreichenden Anzahl von Tränken und Futtertrögen haben.*

### Geflügel – langsam wachsende Rassen - Erlass

Laut Artikel 12 der EU-VO 889/2008 müssen langsam wachsende Rassen bei Geflügel eingesetzt oder das Mindestschlachtalter berücksichtigt werden.

Eine Festlegung von Kriterien für langsamwachsende Rassen/Linien ist nur für Hühner, Truthähne und Truthennen notwendig. Für anderes in Abs. 5 (siehe unten) angeführtes Geflügel ist das angeführte Mindestalter bei der Schlachtung einzuhalten.

Folgende **Kriterien** gelten für **langsamwachsende Rassen/Linien**:

Der tägliche Zuwachs beträgt maximal

- bei Hühnern  $\leq 35$  g/d,
- bei Truthennen  $\leq 80$  g/d,
- bei Truthähnen  $\leq 115$  g/d.

Die Berechnung erfolgt folgendermaßen:

Durchschnittliches Schlachtgewicht in g (dies wird bei der Schlachtung mitgeteilt, oder kann leicht errechnet werden) abzüglich des Anfangsgewichtes (ca. 40 g/Tier) durch die Mastdauer in Tagen

Mindestschlachtalter laut EU VO 889/2008, Artikel 12, Abs 5

- a) 81 Tage bei Hühnern,
- b) 150 Tage bei Kapaunen,
- c) 49 Tage bei Pekingenten,
- d) 70 Tage bei weiblichen Barbarie-Enten,
- e) 84 Tage bei männlichen Barbarie-Enten,
- f) 92 Tage bei Mulard-Enten,
- g) 94 Tage bei Perlhühnern,
- h) 140 Tage bei Truthähnen und Bratgänsen,
- i) 100 Tage bei Truthennen.

## Mindestschlachtetalter für Puten

Mindestschlachtetalter wird differenziert:

Puten männlich: 140 Tage

Puten weiblich: 100 Tage

## Ruhezeit

*(5) Geflügelställe müssen zwischen den Belegungen geräumt werden. Die Ställe und Einrichtungen sind während dieser Zeit zu reinigen und zu desinfizieren. Ferner muss für die Ausläufe nach jeder Belegung eine Ruhezeit eingelegt werden, damit die Vegetation nachwachsen kann. Die Mitgliedstaaten legen die Dauer dieser Ruhezeit fest. Der Unternehmer führt Buch über die Einhaltung dieser Frist. Diese Vorschriften gelten nicht in Fällen, in denen Geflügel nicht in Partien aufgezogen wird, nicht in Auslaufplätzen gehalten wird und den ganzen Tag freien Auslauf hat.*

[Erlass BMSG GZ.32.046/42-IX/B/1/01 vom 17.7.2001](#)

Erlass: Die Dauer der Ruhezeit wird für Österreich mit mind. 4 Wochen festgelegt.

## Zukauf von Tieren

Durch einen Erlass des Ministeriums wurde der Zukauf von folgenden Tieren ohne Ansuchen genehmigt, falls Tiere nicht in ausreichenden Mengen biologisch zur Verfügung stehen.

- **Geflügel für die Eier- und Fleischerzeugung weniger als 3 Tage alt**

Bei Zukauf von folgenden konv. Tieren muss um **schriftliche Ausnahmegenehmigung** bei der **zuständigen Lebensmittelbehörde** des jeweiligen Landes angesucht werden:

- Junglegehennen von weniger als 18 Wochen

Zu Zuchtzwecken können bei Geflügel nichtökologische/nichtbiologische männliche Tiere älter als drei Tage (analog den Bestimmungen in Artikel 9 für Säugetiere) in einen Betrieb eingestellt werden, jedoch nur wenn ökologische/biologische Tiere nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und diese Tiere anschließend gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften gehalten werden. Diese Tiere gelten 10 Wochen (Analog den Bestimmungen des Artikels 38 Absatz 1 lit c) nach dem Zugangstermin als anerkannte Tiere.

## Besatzdichte

### 2. Geflügel

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m <sup>2</sup> )
	Anzahl Tiere/m <sup>2</sup>	cm Sitzstange/Tier	Nest	
Legehennen	6	18	7 Legehennen je Nest oder im Fall eines gemeinsamen Nestes 120 cm <sup>2</sup> /Tier	4, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m <sup>2</sup>	20 (nur Perlhühner)		4 Masthähnchen und Perlhühner 4,5 Enten 10 Truthühner 15 Gänse Bei allen vorerwähnten Arten darf die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten werden.

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m <sup>2</sup> )
	Anzahl Tiere/m <sup>2</sup>	cm Sitzstange/Tier	Nest	
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16 <sup>(1)</sup> in beweglichen Geflügelställen mit einem höchstzulässigen Lebendgewicht von 30 kg je m <sup>2</sup>			2,5, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird

<sup>(1)</sup> Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m<sup>2</sup>.

## ÖLMB A8

### Legehennenhaltung:

Neben den vorher angeführten geltenden Richtlinien für die Produktion von Hühnereiern sind die folgenden zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Künstliche Dauerbeleuchtung wird nicht angewendet, vielmehr wird eine Nachtruhe von mindestens 8 Stunden eingehalten. Eine Haltung ohne Sitzstangen, Legenester und Scharraum wird nicht durchgeführt. Die Legehennen werden in Boden- oder Freilandhaltung gehalten.

**Bodenhaltung:** Mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche sind eingestreut (Scharraum). Im Stall sind Sitzstangen (mind. 20 cm je Henne) erhöht montiert. An Legenestern ist ein Einzelnest pro 5 Hennen oder ein Gruppennest von 1 m<sup>2</sup> pro 5 Hennen vorgesehen. Mindestens 1 m<sup>2</sup> pro 5 Hennen ist in Form eines befestigten Auslaufes 8 Stunden tagsüber an 200 Tagen pro Jahr uneingeschränkt zugänglich.

**Freilandhaltung:** Als Freilandhaltung gilt eine Bodenhaltung nur dann, wenn eine zum größten Teil bewachsene Auslauffläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> je Henne tagsüber für die Tiere uneingeschränkt zugänglich ist."

### 1.2.2

#### Nationale Bestimmungen

#### 1.2.2.1

##### Jung- und Legehennenhaltung

Besatzdichte, Außenscharraum, Volierenhaltung und Junghennenhaltung werden ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung festgelegt oder strengere Vorschriften sind anzuwenden.

##### Außenscharraum, Besatzdichte

Die maximale Besatzdichte in der Bio-Legehennenhaltung gemäß EU-VO beträgt 6 Tiere/m<sup>2</sup> den Tieren ständig zur Verfügung stehende Nettofläche. Wird die zur Verfügung stehende Nettofläche durch einen definitionskonformen Außenscharraum erweitert, so darf die maximale Besatzdichte im Stall 7 Tiere/je m<sup>2</sup> nutzbare Fläche nicht übersteigen.

##### Volierenhaltung

Die Haltung von Legehennen in Volieren ist nur in Verbindung mit einem Außenscharraum erlaubt, wenn folgende Parameter erfüllt sind:

- Vorhandensein eines definitionskonformen Außenscharraums,
- ordnungsgemäß ausgeführte maximal dreietagige Volieren (Boden plus drei Etagen; wenn dreietagig, dann oberste Etage Ruhebereich mit Sitzstangen),
- Besatzdichte max. 7 Tiere/m<sup>2</sup> nutzbare Stallfläche und bzw.(bei geschlossenem Ausgang in den Außenscharraum) max. 14 Tiere/m<sup>2</sup> Stallgrundfläche (innen).

Die Junghennenaufzucht für Legehennen in Volierenhaltung soll in Volieren erfolgen.

##### Junghennenaufzucht

In einer Stalleinheit mit eigenem Auslauf werden nicht mehr als 4800 Junghennen gehalten. Bis zum Alter von 3 Wochen ist eine Aufzucht mit insgesamt max. 9600 Tieren, geteilt in mindestens 2 Gruppen je max. 4800 Tiere, möglich.

- max. 35 Tiere/m<sup>2</sup> nutzbare Stallfläche bis zum Alter von 3 Wochen
- max. 20 Tiere/m<sup>2</sup> nutzbare Stallfläche bis zum Alter von 6 Wochen
- max. 14 Tiere/m<sup>2</sup> nutzbare Stallfläche bis zum Alter von 10 Wochen
- max. 10 Tiere/m<sup>2</sup> nutzbare Stallfläche bis zum Alter von 18 Wochen,

Bei Ställen mit richtlinienkonformen Außenscharräumen ist eine Besatzdichte von max. 12 Tieren/m<sup>2</sup> nutzbarer Stallfläche zwischen der 11. und der 18. Woche möglich.

Die Volierenhaltung in der Biojunghennenaufzucht ist erlaubt. Es dürfen nur Volieren mit maximal 3 Etagen (Bodenfläche + 3 Etagen) verwendet werden, wobei die 3. Etage als Ruhebereich eingerichtet werden muss. Es gelten die gleichen Besatzdichten/m<sup>2</sup> nutzbarer Stallfläche wie in anderen Aufzuchtställen, die Obergrenze liegt bei maximal 24 Tiere/m<sup>2</sup> Stallgrundfläche. Ab dem 1. Lebenstag sind stufenförmig angeordnete Sitzstangen vorzusehen. Der Mindestabstand zum Boden beträgt 15 cm. Ergänzend sind vom ersten Tag an Strukturen im Stallraum empfohlen (z. B. Heu- oder Strohballen).

- Bis zur 11. Woche: 4 cm Sitzstangen/Tier
- Ab der 11. Lebenswoche: 10 cm Sitzstangen/Tier,

Abweichend dazu sind in Volierenställen ab der 11. Lebenswoche die Strukturen der erhöhten Ebenen als Sitzstangenangebot ausreichend. Die Küken müssen ab dem 1. Lebenstag Einstreu mit Sandanteilen zur freien Verfügung haben. Mindestens ein Drittel der Bewegungsfläche im Stall muss als eingestreute Scharfläche zur Verfügung stehen. Die Einstreu ist trocken, locker und sauber zu halten. Tageslicht wird in das Lichtprogramm der Aufzucht eingebaut. Die von den Aufzüchtern empfohlenen Lichtprogramme dürfen verwendet werden. Der Stall muss während der Aktivitätszeiten über Tageslicht verfügen (Richtzahl: Fensterfläche = mind. 3 % der Mindestbodenfläche). Bei Auftreten von starkem Federpicken kann das Tageslicht im Stallinneren abgedunkelt werden, wenn Zugang zu einem Außenscharrraum besteht. Spätestens ab der 10. Lebenswoche müssen die Tiere während der Aktivitätszeit Zugang zu einem richtlinienkonformen Außenklimabereich (Außenscharrraum) haben. Ausgenommen davon sind Betriebe mit Bestandsgrößen von unter 200 Junghennen und Betriebe mit mobilen Ställen, sofern Grünauslauf zur Verfügung steht.

Spätestens ab der 12. Woche ist den Junghennen Grünauslauf anzubieten. An Tagen mit Witterungsextremen (z. B. Schneelage) ist der Zugang zum Außenscharrraum ausreichend. Der Grünauslauf muss mindestens 0,5 m<sup>2</sup>/Tier umfassen. Als Auslauflächen gelten nur Flächen innerhalb eines Umkreises von 50 Metern von den Auslauföffnungen. In bereits vor dem 1.1.2002 bestehenden Gebäuden mit Junghennenaufzucht, die über keinen richtlinienkonformen Außenscharrraum verfügen, genügt Grünauslauf.

### **Begriffsdefinitionen**

Ein **Außen- oder Kaltscharrraum** bezeichnet einen überdachten, nicht isolierten, eingestreuten, beleuchteten Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten durch Gitter, Windnetze oder ähnliche Vorrichtungen begrenzt wird und

- während der ganzen Aktivitätsphase (Hellphase, natürliches und künstliches Licht) für die Tiere über alle Stallöffnungen zugänglich ist,
- mindestens ein Drittel (mindestens ein Viertel in der Junghennenaufzucht bis zum Alter von 18 Wochen) der nutzbaren Stallfläche im Stallinneren umfasst,
- überdacht ist, über automatische Schieber-/Klappenöffnungen, Beleuchtung, Einzäunung und Windschutzmöglichkeiten verfügt,
- eingestreut ist,
- eine Höhe von mindestens 1,5 m hat,
- sich auf gleicher Ebene wie der Stall befindet bzw. der Niveauunterschied vom Stall zum Außenscharrraum maximal 80 cm (maximal 50 cm in der Junghennenaufzucht bis zum Alter von 18 Wochen) beträgt
- und über Öffnungen vom Stallinnenteil in den Außenscharrraum verfügt, die den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen.

Eine **Stalleinheit in der Junghennenaufzucht** ist eine in sich abgeschlossene Einheit mit eigenem Lüftungssystem (eigener Luftraum) und eigenen Tränke und Futterbahnen.

Als „**nutzbaren Stallfläche**“ gilt eine uneingeschränkt begehbare, mindestens 30 cm breite und höchstens 14 % geneigte Fläche mit einer lichten Höhe von mindestens 45 cm. Die Nestflächen, deren Anflugroste und erhöhte Sitzstangen sind nicht Teil der nutzbaren Fläche. In Systemen mit mehreren übereinander angeordneten Ebenen gelten als nutzbare Stallfläche alle entmistbaren Gitter- und Rostflächen mit direkt darunter liegender Entmistung sowie die eingestreuten Stallbodenflächen (Anforderungen gem. RL 1999/74/EG zum Schutz von Legehennen vom 19.7.1999).

Die **Außenfläche für Legehennen** gemäß Anhang VIII wird mit 10 m<sup>2</sup>/Tier festgelegt.

### 1.2.2.2

#### **Bio-Haltung von Masthühnern und Truthühnern im Lichte eines Außenscharraumes/Außenklimabereiches**

Die maximale Besatzdichte in der Bio-Mastgeflügelhaltung (Masthühner, Truthühner u.a.) gemäß EU-VO 1804/99 beträgt 10 Tiere je m<sup>2</sup> bzw. höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m<sup>2</sup> den Tieren ständig zur Verfügung stehende Nettofläche. Wird die zur Verfügung stehende Nettofläche um einen Außenklimabereich mit nachfolgender Spezifikation erweitert, so darf die maximale Besatzdichte im Stall bei Masthühnern und Truthühnern (Puten) nicht mehr als 28 kg Lebendgewicht je m<sup>2</sup> den Tieren ständig zur Verfügung stehende Nettofläche übersteigen. Bei Masthühnern dürfen je m<sup>2</sup> max. 12 Tiere gehalten werden. Der verpflichtende Zugang zu Auslaufflächen bleibt davon unbeschadet.

#### **Definition/Spezifikation des Außenscharraumes/Außenklimabereiches:**

Ein Außenscharraum bezeichnet einen überdachten, nicht isolierten, eingestreuten, künstlich oder natürlich beleuchteten Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten durch Gitter, Windnetze oder ähnliche Vorrichtungen begrenzt wird und

- während der ganzen Aktivitätsphase (Hellphase, künstliches oder ausreichend natürliches Licht) für die Tiere über alle Stallöffnungen zugänglich ist,
- mindestens ein Drittel der nutzbaren (begehbaren) Stallfläche im Stallinneren umfasst,
- überdacht ist, über automatische Schieber-/Klappenöffnungen, Einzäunung und Windschutzmöglichkeiten verfügt,
- eingestreut ist,
- eine Höhe von mindestens 1,5 m hat,
- sich auf gleicher Ebene wie der Stall befindet bzw. der Niveauunterschied vom Stall zum Außenscharraum maximal 40 cm beträgt. (Truthühner maximal 25 cm Niveauunterschied.) Größere Niveauunterschiede können durch vorgebaute Auf- und Abstiegshilfen überwunden werden.
- und über Öffnungen vom Stallinnenteil in den Außenscharraum verfügt, die den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen. (Truthühner: Mindestbreite je Auslauföffnung 80 cm, Mindesthöhe 60 cm; Masthühner: Mindestbreite je Auslauföffnung 40 cm, Mindesthöhe 35 cm).